

21.01.91

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für einen Beschluß betreffend die Einsetzung des Europäischen Beratenden Ausschusses für statistische Informationen im Wirtschafts- und Sozialbereich

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(90) 324 endg.)¹,
 - vom Rat nach dem EWG-Vertrag konsultiert (C3-245/90),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A3-0356/90),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat, der Kommission, und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

¹ AB1 Nr. C 208 vom 21.8.90, S. 9.

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 01330 - vom 17. Januar 1991. Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung am 14. Dezember 1990 angenommen.

Stellungnahme des Bundesrates: Drucksache 574/90 (Beschluß)

* 3. Europäischer Beratender Ausschuss für statistische Informationen im Wirtschafts- und Sozialbereich

Vorschlag für einen Beschluß KOM(90) 324 endg.

Vorschlag für einen Beschluß des Rates
zur Einsetzung des Europäischen Beratenden Ausschusses
für statistische Informationen im Wirtschafts- und Sozialbereich

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

_____ Vorschlag der Kommission¹ _____ Änderungen des Parlaments _____

(Änderung Nr. 6)
Erwägung 3

Auf der Grundlage dieser Mitteilung und auf Vorschlag der Kommission hat der Rat am 19. Juni 1989 eine EntschlieÙung über die Durchführung eines Plans für prioritäre Maßnahmen im Bereich der statistischen Information "Statistisches Programm der Europäischen Gemeinschaften 1989-1992" angenommen;

Auf der Grundlage dieser Mitteilung und auf Vorschlag der Kommission sowie nach Stellungnahme des Parlaments hat der Rat am 19. Juni 1989 eine EntschlieÙung über die Durchführung eines Plans für prioritäre Maßnahmen im Bereich der statistischen Information "Statistisches Programm der Europäischen Gemeinschaften 1989-1992" angenommen;

(Änderung Nr. 1)
Erwägung 4

Mit Beschluß 89/382/EWG vom 19. Juni 1989 hat der Rat den Ausschuss für das Statistische Programm geschaffen, der sich aus den Präsidenten und Leitern der nationalen statistischen Ämter zusammensetzt und für die technische Koordination der gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen statistischen Programme im Hinblick auf die Maßnahmen, Mittel, Zeitpläne und Methoden zuständig ist.

Mit Beschluß 89/382/EWG/Euratom vom 19. Juni 1989 hat der Rat den Ausschuss für das Statistische Programm geschaffen, der sich aus Vertretern der statistischen Ämter der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission (der Generaldirektor des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften) den Vorsitz hat. Dieser Ausschuss ist für die technische Koordination der gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen statistischen Programme im Hinblick auf die Maßnahmen, Mittel, Zeitpläne und Methoden zuständig.

¹ ABl. Nr. C 208 vom 21.08.1990, S. 9.

(Änderung Nr. 2)
Artikel 1 Satz 1

Es wird ein Europäischer beratender Ausschuß für statistische Informationen im Wirtschafts- und Sozialbereich (Comité consultatif Européen de l'Information Statistique dans les domaines Economiques et Social) - im folgenden "CEIES" genannt - eingesetzt.

Es wird ein Europäischer beratender Ausschuß für statistische Informationen im Wirtschafts- und Sozialbereich eingesetzt.

(Änderung Nr. 3)
Artikel 2 Absatz 2 zweiter und dritter Gedankenstrich

- die Kohärenz zwischen den verschiedenen Elementen, die auf der Ebene der Organisation und der Programme die gemeinschaftliche Infrastruktur bilden;

- die Kosten der sektoralen statistischen Programme, worunter sowohl die von den gemeinschaftlichen, einzelstaatlichen und regionalen Verwaltungen direkt getragenen als auch die der Gesellschaft durch die Lieferung der Basisinformation entstehenden Kosten zu verstehen sind;

- die organisatorische und planerische Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Einrichtungen, die in ihrer Gesamtheit die statistische Infrastruktur der Gemeinschaft bilden;

- die Kosten der sektoralen statistischen Programme, worunter sowohl die von den gemeinschaftlichen, einzelstaatlichen und regionalen Verwaltungen direkt getragenen als auch die der Auskunftspflichtigen durch die Lieferung der Basisinformation entstehenden Kosten zu verstehen sind;

(Änderung Nr. 4)
Artikel 3 Absatz 2

Der CEIES erstellt einen jährlichen Bericht über die Fortschritte der europäischen statistischen Information im Wirtschafts- und Sozialbereich, der dem Rat, dem Europäischen Parlament, der Kommission und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß vorgelegt wird.

Der Ausschuß erstellt einen jährlichen Bericht über die Fortschritte der europäischen statistischen Information im Wirtschafts- und Sozialbereich, der dem Rat, dem Europäischen Parlament, der Kommission und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß zur Stellungnahme vorgelegt wird.

(Änderung Nr. 5)

Artikel 4 dritter Gedankenstrich Unterabsatz 2

Der Rat muß der Notwendigkeit Rechnung tragen, den verschiedenen sozialen Gruppen eine angemessene Vertretung zu sichern.

Der Rat muß der Notwendigkeit Rechnung tragen, den verschiedenen wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und sozialen Gruppen eine angemessene Vertretung zu sichern.

(Änderung Nr. 7)

Artikel 4 dritter Gedankenstrich

- vierundzwanzig Mitgliedern (jeweils zwei für jeden Mitgliedstaat), die vom Rat nach Konsultation der Kommission und des Wirtschafts- und Sozialausschusses bestimmt werden und bei denen es sich um repräsentative Persönlichkeiten der verschiedenen wirtschaftlichen und sozialen Gruppen und der Wissenschaft handelt. Zur Ernennung dieser Mitglieder legt jeder Mitgliedstaat dem Rat eine Liste mit vier Kandidaten vor. Der Rat muß der Notwendigkeit Rechnung tragen, den verschiedenen sozialen Gruppen eine angemessene Vertretung zu sichern.

- vierundzwanzig Mitgliedern (jeweils zwei für jeden Mitgliedstaat), die vom Rat nach Konsultation der Kommission, des Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses bestimmt werden und bei denen es sich um repräsentative Persönlichkeiten der verschiedenen wirtschaftlichen und sozialen Gruppen und der Wissenschaft handelt. Zur Ernennung dieser Mitglieder legt jeder Mitgliedstaat dem Rat eine Liste mit vier Kandidaten vor. Der Rat muß der Notwendigkeit Rechnung tragen, den verschiedenen sozialen Gruppen eine angemessene Vertretung zu sichern.

(Änderung Nr. 8)

Artikel 6 Absatz 2a (neu)

Die Kommission (Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften) teilt dem Europäischen Parlament die Stellungnahmen des CEES zum statistischen Programm der Gemeinschaft, zu dessen Gestaltung und dessen Auswirkungen mit.

Enrico VINCI
Generalsekretär

J.W. PETERS
Vizepräsident